



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 5. Juli 2016 / lbr

## **2000.11 Besoldungsverordnung, Teilrevision**

### **1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2016**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

#### **A. Ausgangslage**

Die Besoldungsverordnung (BVO; bGS 142.211) wurde vom Kantonsrat am 30. Oktober 2006 im Zusammenhang mit dem neuen Personalgesetz erlassen.

Der Regierungsrat unterbreitete dem Kantonsrat an seiner Sitzung vom 21. März 2016 eine Teilrevision des Personalgesetzes sowie als Beilage den Entwurf der Besoldungsverordnung. An der gleichen Kantonsrats-sitzung, an welcher in 2. Lesung die Revision des Personalgesetzes beraten wird, werden in separaten Vorlagen auch die kantonsrätlichen Verordnungen behandelt, welche einen Zusammenhang dazu aufweisen. Das ist neben der Besoldungsverordnung die Anstellungsverordnung Volksschule (nachfolgend AVV; bGS 412.21).

Die vorliegende Teilrevision der Besoldungsverordnung beschränkt sich auf den Anpassungsbedarf, welcher sich aus der Teilrevision des Personalgesetzes ergibt.

Aufgrund der Gesetzesänderungen wurden für die kantonale Verwaltung die Ausführungsbestimmungen in der Personalverordnung (PGV; bGS 142.212) und im Reglement über Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS; bGS 142.211.1) angepasst. Der Vorentwurf zum REIS liegt diesem Bericht und Antrag bei.



## B. Erwägungen

### 1. Verhältnis Personalgesetzgebung des Kantons und selbständige Anstalten und Betriebe

Das Personalgesetz sowie die Besoldungsverordnung gelten für alle Angestellten des Kantons einschliesslich der selbständigen und unselbständigen Anstalten und Betriebe sowie der Gerichte.

Bezüglich der Ausführungsbestimmungen müssen die selbständigen Anstalten und Betriebe für ihren Bereich festlegen, ob sie die kantonalen Regelungen übernehmen oder eigene Reglemente erlassen, welche der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegen. Der SVAR entwickelt unter dem Titel Personalreglement ein neues und umfassendes Regelwerk. Die ARI übernimmt die Ausführungsvorschriften der regierungsrätlichen Personalverordnung, wird aber ein eigenes Entschädigungs- und Arbeitszeitreglement entwickeln.

### 2. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat eröffnete am 19. August 2015 das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Personalgesetzes. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 2. November 2015. Der Auswertungsbericht beinhaltete auch Stellungnahmen zur Besoldungsverordnung und lag dem Bericht und Antrag vom 5. Januar 2016 zur Teilrevision des Personalgesetzes bei. In der Beilage sind die eingegangenen Stellungnahmen zur Besoldungsverordnung ersichtlich. Es gingen vor allem Stellungnahmen zu Anerkennungsprämien (Art. 13) und Dienstaltersgeschenken (Art. 14) sowie zu den Lohnbestimmungen für Lehrende an kantonalen Schulen (Art. 18) und für Fachpersonen der Logopädie und Psychomotorik (Art. 19) ein.

### 3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

#### Art. 1 Regelungsbereich

Art. 1 Abs. 2: Auf die Verankerung des Reglements als Erlassform ist zu verzichten. Die Zuständigkeit des Regierungsrates für das REIS betrifft die kantonale Verwaltung einschliesslich der unselbständigen Anstalten und Betriebe sowie der Gerichte. Die selbständigen Anstalten und Betriebe müssen für ihren Bereich festlegen, ob sie das REIS übernehmen oder ein eigenes Entschädigungsreglement erlassen, welches unter Genehmigungsvorbehalt des Regierungsrates steht.

#### Art. 2 Anwendungsbereich

Art. 2 Abs. 1: Der Geltungsbereich der Besoldungsverordnung entspricht jenem des revidierten Personalgesetzes.

Art. 2 Abs. 2: In Bezug auf selbständige Anstalten und Betriebe muss eine Differenzierung bzgl. der personalrechtlichen Grundlagen vorgenommen werden. Bei diesen können die anwendbaren personalrechtlichen Grundlagen im Spezialgesetz geregelt werden. Sofern im Spezialgesetz keine entsprechende Bestimmung enthalten ist, gilt automatisch das allgemeine Personalrecht, einschliesslich der Ausführungsbestimmungen in Besoldungsverordnung und Personalverordnung.



## **Art. 3 Allgemeine Bestimmungen**

Art. 3 Abs. 3: Mit der Änderung von Art. 34 Abs. 4 PG ist diese Bestimmung überholt und wird aufgehoben.

Art. 3 Abs. 4: Neu erlässt der Verwaltungsrat des SVAR die Bestimmungen über die Arbeitszeit der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte. Die Bestimmung in der Besoldungsverordnung ist daher aufzuheben.

Art. 3 Abs. 6: Im Zuge der Bemühungen für eine verbesserte Public Corporate Governance sollen die Regeln zur Entschädigung von amtlichen Mandaten im Auftrag des Kantons gestrafft werden. Sämtliche Tätigkeiten im Auftrag des Kantons werden mit dem Lohn abgegolten. Alle Entgelte Dritter gehören dem Arbeitgeber. Die einzige Ausnahme bilden Spesenvergütungen, da diesen effektive Auslagen der Angestellten gegenüberstehen. Eine analoge Regelung existiert für die Mandate der Mitglieder des Regierungsrates, die diese im Auftrag des Kantons ausüben (vgl. Art. 4 der Verordnung über die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates; bGS 142.13).

## **Art. 4 Funktionsbewertung und funktionelle Lohnbestimmung**

Art. 4 Abs. 1: Redaktionelle Änderung: Funktion wird durch Stelle ersetzt.

Art. 4 Abs. 2: Redaktionelle Änderung: Arbeitgeber wird durch Anstellungsbehörde ersetzt.

Art. 4 Abs. 4 lit. c: Eine Funktionsbewertungskommission für den SVAR besteht bereits. Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. t des Entwurfs für ein revidiertes Spitalverbundgesetz wählt künftig der Verwaltungsrat des SVAR diese Kommission.

Art. 4 Abs. 5: Nach Art. 24 Abs. 2 des Organisationsgesetzes (bGS 142.12) konstituieren sich regierungsrätliche Kommissionen selbst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bisher hat sich die Funktionsbewertungskommission selbst konstituiert. Da die Parität zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern für die Arbeit der Kommission eine Rolle spielt, und die Kommission gleichzeitig nach einer ganz bestimmten Methodik vorgeht, ist es angebracht, dass die Verordnung den Vorsitz bestimmt. Den Vorsitz soll die externe Fachperson führen, da sie weder Arbeitgeber noch Angestellte vertritt und gleichzeitig das methodische Fachwissen mitbringt.

## **Art. 5 Individuelle Lohnbestimmung**

Art. 5 Abs. 1: Redaktionelle Änderung: Arbeitgeber wird durch Anstellungsbehörde ersetzt.

## **Art. 6 Abweichende Lohnbestimmung**

Art. 6 Abs. 1 und 2: Redaktionelle Änderung: Arbeitgeber wird durch Anstellungsbehörde ersetzt.

Art. 6 Abs. 3: Mit der Aufhebung von Art. 34 Abs. 4 PG ist auch diese Bestimmung zu streichen.

## **Art. 7 Lohnanpassungen**

Art. 7 Abs. 1: Die Besoldungsverordnung beschränkt sich auf die inhaltlichen Vorgaben für die jährliche Überprüfung der Löhne der Angestellten gemäss Art. 35 Abs. 1 PG. Die prozessualen Detailregelungen sind dem Regierungsrat bzw. den Leitungsorganen der selbständigen Anstalten und Betriebe zu überlassen. Diese müssen die entsprechenden Festlegungen abgestimmt auf die jeweiligen Verhältnisse treffen. Zudem ist der Hinweis auf die Weisungen des Regierungsrates zu streichen. Der Regierungsrat kann nach der neuen



Systematik des Personalrechts im Bereich der Löhne keine Weisungen für die selbständigen Anstalten und Betriebe mehr erlassen.

Art. 7 Abs. 2 und 3: Redaktionelle Anpassung: Arbeitgeber wird durch Anstellungsbehörde ersetzt.

### **Art. 8 Abgeltungen – Allgemeines**

Art. 8 Abs. 1 und 2: Ähnlich wie in Art. 7 Abs. 1 kann die Besoldungsverordnung nicht mehr allein auf ein Reglement des Regierungsrates verweisen. Da sie auch für selbständige Anstalten und Betriebe anwendbar bleibt, muss bezüglich Detailregelungen auf die verschiedenen Ausführungsvorschriften für die kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten und Betriebe verwiesen werden.

Art. 8 Abs. 3: Der Bezug zum PG betrifft den ganzen Art. 44 PG und nicht nur Art. 44 Abs. 1 PG.

### **Art. 9 Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit**

Art. 9 Abs. 1 und 2: Auf detaillierte Frankenbeträge wird in der BVO verzichtet, da diese in den Ausführungsvorschriften des Regierungsrates oder der selbständigen Anstalten und Betriebe festzulegen sind. Der SVAR wird ein Reglement erstellen, welches sich an den branchenüblichen Rahmenbedingungen orientiert, ebenso die ARI. Hierzu existieren klare Branchenvorgaben.

Art. 9 Abs. 4 und 5: Aufgrund der vorstehenden Änderungen sind diese beiden Absätze aufzuheben.

### **Art. 10 Zusätzliche Dienste: Funktionszulagen**

Funktionszulagen sollen neu nicht mehr allein durch den Regierungsrat gewährt werden können. Zuständig soll künftig die jeweilige Anstellungsbehörde sein (Abs. 1). Auch die Festlegung von Pauschalen ist nicht mehr allein Sache des Regierungsrates. Die selbständigen Anstalten und Betriebe sollen dies in ihren Ausführungsvorschriften machen können. Der Regierungsrat legt die Pauschalen für die kantonale Verwaltung in Art. 5 REIS fest.

### **Art. 12 Spesen**

Art. 12 Abs. 1 und 2: Neben der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik des Personalrechts (Arbeitgeber wird durch Anstellungsbehörde ersetzt) wird die Kostenerstattung bei Dienstreisen differenziert geregelt. Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel bildet die Regel. Sie ist nicht im Einzelfall bewilligungspflichtig. Die Benützung privater Motorfahrzeuge hingegen soll auch künftig durch die zuständige Stelle bewilligt werden.

### **Art. 13 Anerkennungsprämien**

Art. 13 wird systematisch gänzlich neu gefasst und inhaltlich ergänzt. Er stützt sich auf Art. 46 Abs. 5 PG und nimmt diverse Inhalte auf, welche aufgrund der neuen Systematik des Personalrechts nicht mehr im Gesetz festgelegt, sondern für die kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten und Betriebe differenziert gehandhabt werden müssen (Art. 46 Abs. 2 und 3 PG).

Absatz 1 enthält die generelle Vorgabe, dass die Anerkennungsprämien nicht mehr als 0,5 % der gesamten Lohnsumme ausmachen dürfen. Absatz 2 regelt dann die Zuständigkeiten. Die konkrete Summe ist jährlich jeweils für die kantonale Verwaltung und für die selbständigen Anstalten und Betriebe festzulegen. Die individuelle Ausrichtung an einzelne Angestellte ist Gegenstand von Absatz 3. Eine Erhöhung des individuellen



Maximalbetrages auf Fr. 3'000.- ist aus Sicht des Regierungsrates geboten und entspricht der gängigen Praxis in anderen Kantonen. Auf individueller Ebene können so noch deutlichere Zeichen gesetzt werden.

### **Art. 14 Dienstaltersgeschenk**

Art. 14 Abs. 1: Die konkrete Prozesssteuerung wird künftig in den Ausführungsvorschriften geregelt. Daher kann Absatz 1 aufgehoben werden. Es geht um die Mitteilung, die Bezugsart und den Bezug resp. die Auszahlung eines Dienstaltersgeschenkes.

### **Art. 15 Zuteilung zu einer Gehaltsklasse ohne Funktionsbewertung**

Art. 15 Abs. 1: Besondere Funktionen, welche aufgrund ihrer Aufgaben eine gewisse Unabhängigkeit vom Regierungsrat besitzen sollten, können vom Kantonsrat ohne Funktionsbewertung einer fixen Gehaltsklasse zugeteilt werden.

Die Stellvertretung der Ratschreiberin oder des Ratschreibers vertritt sie oder ihn in allen Funktionen (Art. 37 Abs. 3 OrG) und damit auch vollumfänglich als Leiterin bzw. Leiter der Kantonskanzlei als Stabs-, Koordinations- und Verbindungsstelle von Regierungsrat und Kantonsrat (Art. 93 Abs. 3 der Kantonsverfassung). Insofern dient sie ebenso beiden Räten. Es ist zudem eines der zentralen Anliegen des Regierungsrates in der laufenden Reorganisation der kantonalen Verwaltung, die Stellvertretungsfunktionen zu stärken. Deren Verankerung in Art. 15 entspricht diesem Anliegen.

Auch die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft geniesst in seinen Justizfunktionen eine gewisse Unabhängigkeit vom Regierungsrat. Diese Unabhängigkeit wird zusätzlich unterstrichen, wenn die Gehaltsklasse vom Kantonsrat festgelegt wird.

## **II. Spitalverbund**

Art. 16 und Art. 17: Dieser II. Teil mit besonderen Bestimmungen für den SVAR wird aufgehoben. Die Kompetenz zum Erlass der Ausführungsbestimmungen für diese Kategorie besonderer Funktionen fällt neu in die direkte Zuständigkeit des Verwaltungsrates des SVAR (Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 SVARG).

### **Art. 20 Lohnbestimmung für Polizeiangehörige**

Art. 20 Abs. 1 lit. e: Es genügt die Erwähnung des Grads Wachtmeisterin/Wachtmeister. Dies rechtfertigt sich auch unter dem Gesichtspunkt, dass heute Wm 1 und Wm 2 ohnehin der gleichen Gehaltsklasse zugeteilt sind.

## **3. Abschnitt: Besondere Funktionärinnen oder Funktionäre**

Art. 21 Abs. 1–3 (3. Abschnitt): Solche Funktionen wurden in den letzten Jahren in Arbeitsverhältnisse mit Vertrag überführt. Aus diesem Grund kann dieser Abschnitt aufgehoben werden. Ähnlich verhält es sich mit der Regelung für Lehr- und Studienabgänger, welche jeweils vom Regierungsrat festgelegt worden ist. Diese Regelung war ursprünglich als Überbrückung für Lehr- und Studienabgänger gedacht, damit sie im Arbeitsprozess Fuss fassen konnten. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich weiterhin.



### **C. Auswirkungen**

Wie eingangs erwähnt beschränkt sich die vorliegende Teilrevision der Besoldungsverordnung auf den Anpassungsbedarf, welcher sich aus der Teilrevision des Personalgesetzes ergibt und hat demzufolge keine unmittelbaren organisatorischen oder personellen Auswirkungen.

Der Regierungsrat und die Leitungsorgane der selbständigen Anstalten und Betriebe werden gewisse Ausführungsvorschriften erlassen müssen, welche bisher in der Besoldungsverordnung direkt geregelt wurden.

Die Teilrevision der Besoldungsverordnung wird auch zu keinen budgetrelevanten finanziellen Mehraufwendungen führen.

### **D. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision der Besoldungsverordnung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Matthias Weishaupt

sign. Roger Nobs

Matthias Weishaupt, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1 Verordnungsentwurf

Beilage 1.2 Synopse

Beilage 1.3 Departementaler Vorentwurf REIS

Beilage 1.4 Stellungnahmen zur Vernehmlassung vom 2. November 2015